ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT GRÜNORDNUNGSPLAN MIT DECKBLATT 3

FESTSETZUNGEN

I. PLANZEICHEN

▬▬▬▬ Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan

▪▪▪▪▪ Geltungsbereich des Deckblattes 3

II. TEXT

FÜR ALLE BAUGRUPPEN:

Für die Hausgruppe C gilt zusätzlich für Nebenbaukörper bzw. -anlagen:

Nebenbaukörper bzw. –anlagen: Garagen und Nebenbaukörper sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. An den Grundstücksgrenzen sind öffnungslose Brandwände auszuführen.

Nutzung:
Aufenthaltsräume nur im Sinne des § 13 BauNVO (Arbeitsräume) und Werkräume, Wintergärten, Garagen, Stellplätze offen und überdacht, Abstellräume sowie Wohnräume.

Maße:
Bautiefe = 5,50 m (bei Gewerbe 12,0)
Wandhöhe = 5,00 m traufseitig
Dachneigung = 17°
Dachüberstand incl. Rinne: 50 cm

Dach: einfache Pultdächer und Satteldächer bei zusammengebauten Nebenbaukörpern.

FÜR EINZELNE BAUGRUPPEN:

Baugruppe C:

Doppelhäuser

GRZ = 0,4
GFZ = 0,6

Symmetrisches Satteldach
Bautiefe = 12,0 m
Wandhöhe = 5,5 m
Dachneigung = 17°

Nebenbaukörper: Wandhöhe Gartenseite = 5,0 m
1 Bauparzelle hat 1 Garage + 1 Stellplatz

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN DES GÜLTIGEN BEBAUUNGSPLANS MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am ....06.03.2003..... die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbeschluß wurde am ..12.03.2003..... ortsüblich bekannt gegeben.

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Nr. 2 u. 3 BauGB).

Die Gemeinde Postmünster hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ..05.06.2003..... die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Postmünster,...06.06.2003..... Gemeinde Postmünster

....Ludwig Eder.....

1. Bürgermeister

Der Beschluß der Bebauungsplan-Änderung wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bebauungsplan-Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am ..16.06.2003.... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Postmünster,..16.06.2003..... Gemeinde Postmünster

....Ludwig Eder.....

1. Bürgermeister

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß die Bebauungsplan-Änderung im Rathaus der Gemeinde Postmünster während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Postmünster geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Postmünster, 20.08.2003..... Gemeinde Postmünster

....Ludwig Eder.....

1. Bürgermeister